

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst. Erscheinungstag: Sonnabend. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap.

Nr. 40

Sonnabend, den 10. Oktober 1925

83. Jahrg.

Landwirtschaftliche Schule Goldap.

Die Landwirtschaftliche Schule Goldap ist eine Lehranstalt der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, welche es sich zur Aufgabe macht, jungen Landwirten in verhältnismäßig kurzer Zeit und mit geringem Kostenaufwand dasjenige Maß von Kenntnissen zu verleihen, dessen sie in heutiger Zeit zur Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes bedürfe. Ferner verleiht die Anstalt den jungen Landwirten die theoretischen Grundlagen, deren sie bedürfen, um ihre Stellung im Gemeinleben ausfüllen zu können.

Der Unterricht erstreckt sich auf Ackerbau, Düngerlehre, Maschinenkunde, Pflanzenkunde, Pflanzenbau, Pflanzenkrankheiten, Tierzucht, Fütterungslehre, Betriebslehre, Buchführung, Taxationslehre, Agrikulturchemie, Physik, Botanik, Untersuchung von Böden, Tierheilkunde, Obstbau, Waldbau, Feldmessen, Zeichnen, Baukunde, Steuerwesen, Gesetzes- und Verwaltungskunde, Deutsch, Rechnen, Geschäftsverehr.

Ergänzt und vertieft wird der Unterricht durch Besichtigung landw. Betriebe, Maschinenfabriken, Geflüge u. s. w.

Die Lehrmittelsammlung ist reichlich ausgestattet und bildet ein wertvolles Anschauungsmaterial.

Der Unterricht wird durch akademisch gebildete Lehrkräfte erteilt.

Das Pensum des Unterrichts ist auf zwei Winterhalbjahre verteilt.

Das Schulgeld beträgt pro Semester 60 Mark und wird, falls Bedürftigkeit vorliegt, auf Antrag ermäßigt, um so auch den Söhnen kleinerer Besitzer den Schulbesuch zu ermöglichen.

Die Unterrichtsstunden sind so gelegt, daß die Schüler die Morgens- und Mittagzüge zur Hin- und Rückfahrt in Anspruch nehmen können.

Die mit der Schule verbundene, in den Räumen des früheren Garnisollazarets untergebrachte Mädchenparallellklasse verleiht jungen Besitzertöchtern diejenigen Kenntnisse, deren sie bedürfen, um einen landwirtschaftlichen Haushalt in der heutigen Zeit sachkundig und erfolgreich zu leiten.

Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeinbildende und hauswirtschaftliche Fächer.

Es wird unterrichtet in Deutsch, Gesundheitslehre, Kranken- und Säuglingspflege, Bürgerkunde, landwirtschaftliche Buchführung, Nahrungsmittellehre, praktisch im Kochen, Backen, Einschlagen, Einmachen, Nähen, Waschen, Plätten, Nadelarbeit, landw. Tierhaltung, Geflügelzucht, Milchwirtschaft, Gartenbau.

Mit der Einrichtung der Mädchenparallellklasse ist einem lang gehegten Wunsch der landw. Bevölkerung stattgegeben. Wie groß das Interesse ist, beweist der Umstand, daß für die Mädchenklasse bereits 28 Anmeldungen vorliegen.

Das diesjährige Semester beginnt am Montag, den 7. November. Anmeldungen nimmt der Direktor an jedem Montag und Donnerstag von 8—1 in seinem Büro, Mühlenstr. 151 entgegen.

Goldap, den 29. September 1925.

Der Landrat, Berner.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Klauenvieh

1. des Gutsbes. Scharfetter in Kallnen,
2. des Bes. Düsterhofs in Gr. Jümen,
3. des Vorwerks Kernuschienen zu Brindlacken gehörig,
4. des Gastwirts Ludszuweit in Christaukehmen,
5. des Bes. Cypierreck in Bagdohnen,
6. des Gemeindevorstehers Görlig in Christaukehmen, Kreis Darkehmen,
7. des Gutes Popiollen,
8. des Bes. Otto Rosigkeit in Sapallen,
9. des Bes. Krohn in Gr. Wessolowen,
10. des Gutsbes. Labesius in Kl. Dombrowken Kreis Angerburg,
11. des Gutsbes. Paulat in Gr. Gaudischkehmen,
12. des Bes. Führer in Gr. Gaudischkehmen und
13. des Bes. Schneider in Wilken Kreis Gumbinnen.

Goldap, den 25. September 1925.

Der Landrat.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Unter den Klauentieren des Gutsbesizers Meier in Goldap Abbau Nr. 5 ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 27. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet das Seuchengehöft und die dazu gehörige Bemerkung. 12 auf der Weide befindliche Jungrinder unterliegen der Weidesperre und alle übrigen Klauentiere der Stallsperr.

§ 2.

Zum Beobachtungsbezirk werden alle zwischen der Rosaker und Grabower Chaussee gelegenen, zum Stadtbezirk Goldap gehörigen Besitzungen und Bemerkungen erklärt.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. September 1925 (Kreisblatt Seite 257/258) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B. G. vom 26. 6. 1909 bezw. § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 3. Oktober 1925.
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung derselben Sorge zu tragen. Die Landjägereibeamten des Kreises haben ihre Befolgung streng zu überwachen.

Goldap, den 3. Oktober 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter den Klautierbeständen der Bes. du Maire und Lenkeit in Maleyken, Friedrich Schachner in Liege trocken, Tolsdorf in Juckneischen, Otto Heisrath in Gr. Gudellen, und Gottlieb Pliquett in Kl. Gudellen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bilden die Seuchengehöfte. Die Klautierbestände des Sperrbezirks unterliegen der Absonderung im Stall bezw. in den Weidegärten.

§ 2.

Zum Beobachtungsbezirk wird der übrige Teil der Ortschaften Maleyken, Liegetrocken, Juckneischen, Gr. Gudellen und Kl. Gudellen erklärt.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. September 1925 (Kreisbl. Seite 257/258) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B. G. vom 26. 6. 1909 bezw. § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 5. Oktober 1925.
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durch-

führung derselben Sorge zu tragen. Die Landjägereibeamten des Kreises haben ihre Befolgung streng zu überwachen.

Goldap, den 5. Oktober 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesizers Prang in Kublischken ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 17, 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet das Gut Kublischken einschließlich Bemerkung. Die Klautiere des Sperrbezirks unterliegen der Absonderung im Stall bezw. in den Weidegärten.

§ 2.

Von der Bildung eines Beobachtungsbezirks ist abgesehen worden.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. September 1925 (Kreisbl. S. 257/258) entsprechende Anwendung.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74 bis 77 des B. G. vom 26. 6. 1909 bezw. § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

§ 5.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 7. Oktober 1925.
Der Landrat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher d. Kreises ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und für strikte Durchführung derselben Sorge zu tragen. Die Landjägereibeamten des Kreises haben ihre Befolgung streng zu überwachen.

Goldap, den 7. Oktober 1925.
Der Landrat.

Betr. Körnung der Ziegenböcke.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Gumbinnen vom 30. Januar 1922 betr. die Körnung der Ziegenböcke (Kreisblatt für 1922 Seite 366/368) habe ich einen Körtermin auf Montag, den 19. Oktober 1925 vorm. 10 Uhr

in Goldap am städtischen Wasserwerk anberaumt.

Gemäß § 5 der oben erwähnten Polizeiverordnung dürfen nur solche Ziegenböcke angekört werden, die dem weißen hornlosen Saanenschlage angehören und nach Abstammung, Alter, Entwicklung zur Förderung d. Zucht geeignet sind. Es muß angestrebt werden, daß nur Böcke angekört werden, die von anerkannten Ziegenzuchtvereinen ausgestellte Abstammungspapiere haben. Ausnahmen (Ankörung nicht weißer Böcke) können bis nach Ablauf

des auf das Jahr des Inkrafttretens der Körordnung folgenden Kalenderjahres gemacht werden. wo keine genügende Zahl gekörter Böcke des weißen hornlosen Schlages vorhanden sind.

Von der Körung ausgeschlossen sind :

- 1) Unter 7 Monate alte Böcke. Es ist jedoch zulässig, Ziegenböcke, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, aber nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage als zur Zucht brauchbar angesehen werden, mit der Beschränkung anzukönnen, daß sie zum Decken erst nach Vollendung des entsprechenden Alters verwendet werden dürfen.
- 2) Böcke, die krank oder krankheitsverdächtig, nicht genügend entwickelt, abgemagert oder mit einem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sind oder husten.
- 3) Böcke, die mit den von ihnen zu deckenden Ziegen in enger Verwandtschaft stehen

Die Herr:n Guts- und Gemeindevorsteher d. Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise den Besitzern von Ziegenböcken bekannt zu geben und sie auf die oben genannte Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Gumbinnen nochmals besonders aufmerksam zu machen.

Goldap, den 6. Oktober 1925.
Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche, die unter dem Klauenviehbestande des Rittergutsbesizers **Dr. Nothc in Tollmingkehmen** amtstierärztlich festgestellt ist, wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

§ 1.

Den Sperrbezirk bildet das Gut Tollmingkehmen. Das Klauenvieh unterliegt der Stall- bzw. Weidesperre.

§ 2.

Zum Beobachtungsbezirk wird das Dorf Tollmingkehmen mit Ausschluß des Bahnhofs erklärt. Im übrigen finden die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 19. September 1925 (Kreisblatt Seite 257/258) entsprechende Anwendung.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem R.-Str.-Ges.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bzw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der R.-G.-O. bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 24. September 1925.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Goldap, den 24. September 1925.
Der Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher deren Vollziehungsbeamten bisher nicht bestätigt sind, werden ersucht, mir die Bestätigungsgesuche umgehend vorzulegen. Hierbei mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die bereits

angestellten Amtsboten als Vollziehungsbeamte nur dann anzusehen sind, wenn sie von mir ausdrücklich als solche bestätigt sind. Diejenigen Herren Amtsvorsteher, die einen eigenen Vollziehungsbeamten nicht anstellen wollen, werden um Bericht bis zum 15. d. Mts. ersucht, in welcher Weise eventuell Zwangsbeitreibungen erfolgen sollen. Falls diese durch den Vollziehungsbeamten eines benachbarten Amtsbezirks vorgenommen werden, ersuche ich zur Vervollständigung meiner Listen auch hierüber zu berichten.

Goldap, den 3. Oktober 1925.

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis Ausschusses

Der Roggenwert für Monat September d. Js. der für die Festsetzung der Sachbezüge in Frage kommt, wird auf 8.40 Mark festgesetzt.

Goldap, den 26. September 1925.

Das Versicherungsamt,

Unter dem Viehbestande der Besitzer Frig Steiner und Wunderlich in Tuschken Kreis Stallupönen ist die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt.

Goldap den 28. September 1925.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Klauenviehbestande

1. des Gutsbesizers Fröder in Louisenhof,
2. " Gutes Juliensfelde mit Adamsfelde,
3. " Besitzers Meinebier in Doubischken,
4. " Gutsbesizers Guckert in Neusorge,
5. " Besitzers Adomeit in Szallgirren,
6. " " Bos " "
7. " " Auge " "
8. " Fleischermeisters Bos in " "
9. " Gutsbesizers Smelkus in Ernstshof,
10. " Besitzers Susat in Ellgossen,
11. " Besitzers Kröske in Gr. Grobienen,
12. " Güter Adamsheide und Rogalwalde Kreis Darkehmen.

Goldap, den 21. September 1925.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen unter dem Klauenviehbestande.

1. des Gutsbesizers Hagen in Pogrimmen
2. " Besitzers Bock in Ischdaggen,
3. " " Sember in Kl. Ragauen,
4. der Domäne Grasgirren
5. des Rittergutsbesizers v. Altenstadt Gr. Medumischken
6. " Besitzers Trengel in Gr. Grobienen,
7. " " Zifack in Gristiankehmen,
8. " " Schigat in Neu Bennuhnen,
9. " Gutes Kl. Bennuhnen im Rowarrer Weidegarten
10. " Besitzers Gruber in Widwischken,
11. " zum Gut Dombrowken gehörigen Vorwerks Roffossen Kreis Darkehmen.

Goldap, den 24. September 1925.

Der Landrat.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. d. Mts. (Kreisblatt Seite 257/258) erhält noch folgenden Zusatz:

§ 5.

Eie Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Seuchengefahr beseitigt ist.

Goldap, den 24. September 1925.
Der Landrat.

Betr. Nottestamente.

Der Justizobersekretär R. Foh aus Coppenbrüge hat eine Schrift betreffend Anleitung für die Errichtung von Nottestamenten vor dem Gemeinde- oder Guts Vorsteher verfaßt. Die Schrift stellt in kurzer übersichtlicher Form alle wesentlichen Punkte nach dem neuesten Stande zusammen, gibt praktische Winke, Erläuterungen und Beispiele, sowie zum besseren Verständnis einen kurzen Abriss der wichtigsten erbrechtlichen Grundbegriffe im Anhang. Es setzt auf diese Weise den Vorsteher in den Stand, jederzeit ein formgültiges Nottestament zu beurkunden.

Der Preis des Heftes beträgt einschließlich Porto und Verpackung 1,50 R.-M. Bestellungen können jederzeit ausgeführt und Zahlungen durch Ueberweisung auf das Postcheckkonto des Justizobersekretärs R. Foh Hannover Br. 56075 geleistet werden.

Die Anschaffung des Heftes kann den Herren Ortsvorstehern empfohlen werden.

Goldap, den 26. September 1925.
Der Landrat.

Dem Gau Ostmark der „Deutschen Jugendkraft“ Reichsverband für Leibesübungen in katholischen Vereinen ist vom Herrn Oberpräsidenten die Erlaubnis erteilt worden, im Monat Oktober d. Js. bei den katholischen Bewohnern des Kreises eine Sammlung abzuhalten. Die mit der Einsammlung betrauten Personen sind im Besitze eines polizeilichen Ausweises.

Goldap, den 28. September 1925.
Der Landrat.

Die Brandschäden haben in diesem Jahre einen Umfang angenommen, wie in keinem der Vorjahre und wieder ist es das unbefugte Rauchen auf den Höfen, in

Spar- u. Kreditbank zu Goldap

e. G. m. u. H.
(vormals Vorschuß-Verein)
Töpferstraße 39/30.

Unsere Kassenstunden für das Winterhalbjahr:
ab Donnerstag, den 8. Oktober 1925

Vorm. 8 bis 1 Uhr
und nachm. 3 bis 5 Uhr.
Sonnabend nachm. geschlossen.

Hausfabrikation

richten wir ein. Dauernde und sichere Existenz od. Nebenverdienst. Besondere Räume nicht nötig. Auskunft kostenlos.

Chemische Fabrik Anlsdorf
Jah. R. und M. Münkner.
Zeitg.-Anlsdorf.

**Motor
und Sport**

soeben erschienen
Buchhdlg. Goldaper Zeitung.

den Ställen und Scheunen sowie beim Staken, Einfahren und Dreschen der Erntevorräte, das zum nicht geringen Teil die Ursache der Brände gebildet hat.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher d. Kreises ersuche ich daher, die in der Sonderausgabe Nr. 38a des Kreisblatts für 1924 veröffentlichte Polizeiverordnung betr. **Feuerverhütung und Feuerschutz** den Ortseingesessenen nochmals zur Kenntnis zu bringen und sie noch ganz besonders auf das Verbot des Rauchens in Ställen und Scheunen hinzuweisen.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche, der Durchführung der genannten Polizeiverordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Zuwiderhandlungen sind unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Goldap, den 22. September 1925.
Der Landrat.
Berier.

Trotz mündlicher Bekanntmachung anlässlich der Amtsvorstehertagung am 14. August 1925 und meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. August 1925 die Amtskassenabschlüssen mit den Beschlüssen der Amtsausschüsse, nach welchen Rendanten Entlastung erteilt ist, bis zum 1. Oktober d. Js. einzureichen, stehen die Abschlüsse nachstehender Amtskosten noch aus.

Amtskasse des Amtsbezirks	Dobawen
" " "	Forstrevier Szittkehmen
" " "	Adlersfelde
" " "	Dubeningken
" " "	Rogainen
" " "	Gurnen
" " "	Forstrevier Rominten
" " "	Forstrevier Rothedube
" " "	Gr. Rominten
" " "	Iszaudszen
" " "	Tollmingkehmen

Die Herren Amtsvorsteher dieser Amtsbezirke werden nochmals ersucht, die Abschlüsse usw. nunmehr bestimmt bis zum 20 d. Mts. herzureichen.

Goldap, den 3. Oktober 1925.
Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Landwege nach Melbienen und der Eisenbahnlinie Melbienen Walterkehmen liegt bei dem Postamt in Tollmingkehmen 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 29. September 1925. Telegraphenbauamt.

Bekanntmachung.

Das Material für die Personenstandsaufnahme vom 10. d. Mts. ist wegen Anstellung der Steuerkarten für 1926 einstweilen von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen zurückzubehalten. Nähere Anweisung erfolgt schriftlich bei Uebersendung der Steuerkarten.

Goldap, den 12. Oktober 1925.
Finanzamt.

Sammler - Briefmarken

empfehlen die Buchhandlung der
Goldaper Zeitung.